

Positionspapier des Verbandes Museen Graubünden (MGR) zur Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz; KFG; BR 494.300)

Die 80 Museen und 15 Kulturarchive tragen und vermitteln Geschichte, Kultur, Kunst, Natur und Tradition unseres Kantons, sowohl an die einheimische Bevölkerung als auch an unsere Gäste. Im touristischen Angebot des Kantons nehmen sie nebst den Bereichen Sport, Events und anderweitigen kulturellen Veranstaltungen eine zentrale Position ein.

Beurteilung des vorliegenden Gesetzesentwurfes

Demgegenüber sind in der Botschaft wesentliche Punkte der grossrätlichen Aufträge, die der Revision zugrunde liegen, nicht enthalten. In erster Linie geht es um mehr Verbindlichkeit und finanzielle Sicherheit für die Museen und Kulturarchive (Auftrag Montalta). Aufgrund der jährlichen Fixkosten (Personalkosten, Mieten, Versicherungen, Energie, Administration etc.) ist heute kein Museum resp. Kulturarchiv in der Lage, seinen Betrieb ohne öffentliche Mittel zu führen (vgl. Faltblatt in der Beilage «Neue Akzente in der Kulturpolitik» aus dem Jahr 2014; die Situation hat sich seither nicht verändert).

In den Erläuterungen der Botschaft des Regierungsrates wird wiederholt darauf hingewiesen, dass aufgrund der verfügbaren finanziellen Mittel diverse Anliegen der Museen und Kulturarchive nicht berücksichtigt werden konnten. Wir sind der Meinung, dass das zu beratende Gesetz über die Förderung der Kultur das eine, jedoch die vom Parlament im Rahmen der Budgetberatung jeweils zugesprochenen finanziellen Mittel das andere sind.

Der Grosse Rat hat sich die zwei Aufträge (Montalta und Claus) selber erteilt. Es gilt jetzt die Chance zu packen, um die Rahmenbedingungen nachhaltig mit einem griffigen zukunftsorientierten Gesetz zu verbessern! In diesem Dokument haben wir Argumente und konkrete Vorschläge zusammengetragen, um dieses Ziel zu erreichen.

Zahlen und Fakten (ohne kantonale Museen)¹

Die 80 Bündner Museen sind erfolgreich: Im Zeitraum 2004–2008 stiegen die Besucherzahlen von 165'000 auf 215'000. 70% der Besucher kommen von ausserhalb des Kantons oder aus dem Ausland. Museen leisten somit einen bedeutenden Beitrag an die touristische und kulturelle Attraktivität des Kantons. Die 15 Kulturarchive sind eine unentbehrliche Ergänzung zu den amtlichen Archiven. Sie

¹ Quelle: rütter + partner, Sozioökonomische Forschung + Beratung: Wirtschaftliche Situation der lokalen und regionalen Museen im Kanton Graubünden, im Auftrag des Amtes für Kultur Graubünden, 2009.

bewahren Zeugnisse der Zeit; Dokumente, Fotografien und Materialien, die den immateriellen Wert unserer Gesellschaft ausmachen, der Tradition ein Gesicht geben und die Veränderung sichtbar machen.

Die Museen im Kanton Graubünden erwirtschafteten 2008 7,2 Mio. Franken, mehr als die Hälfte davon (55% bzw. 4 Mio.) durch eigene Anstrengungen, Eintritte, Verkäufe, Sponsoring. Rund ein Viertel der Einnahmen sind Beiträge der öffentlichen Hand und ein Fünftel sind private Beiträge oder Spenden. Diesen Einnahmen standen 2008 Ausgaben von 8,6 Mio. Franken gegenüber. Somit wird laufend Substanz abgebaut.

Zudem sind Ressourcen und Erfolg sehr unterschiedlich verteilt: Ein Drittel der Museen ist nicht in der Lage, Wechselausstellungen oder professionelle Führungen anzubieten. Viele sind nicht in der Lage, die vom Tourismus erwarteten Öffnungszeiten zu gewährleisten.

Wo liegen die Probleme?

Teil des Problems ist die öffentliche Kulturförderung: Das Giesskannenprinzip hat dazu geführt, dass es viele Museen gibt, aber praktisch alle unterfinanziert sind. Mit der strikten Beschränkung auf Projektförderung und Subsidiarität unterstützt der Kanton in erster Linie einmalige Ausgaben für Ausstellungen und andere öffentlichkeitswirksame Massnahmen. Heute fehlen die Ressourcen für:

- Unterhalt und Restaurierung der Sammlung
- Pflege und Erschliessung der Sammlungsbestände
- Nachhaltige Angebotsentwicklung
- Ausbildung des Personals
- Unterhalt vieler historischer Gebäude
- strukturelle Erneuerung

Zurzeit ist der Erhalt eines Unterstützungsbeitrags aus der Kulturförderung für die Museen mit einem grossen Verwaltungsaufwand verbunden. Kontinuität und Planbarkeit sind nicht gegeben.

Für eine neue Förderung

Die erwähnten Probleme werden mit der vorliegenden Gesetzesvorlage nicht behoben. Wir erwarten von der Gesetzesrevision eine spürbare Verbesserung für die Museen und Kulturarchive. Es sollen aktive Betriebe unterstützt werden. Es geht um Geld, aber auch um eine andere Art der Förderung, die Planungssicherheit und eine Verringerung der Aufwände für Geldbeschaffung und Reporting bringt.

Eine Neuerung in der Vorlage ist Art. 17. Darin werden die Regionen angehalten «Kulturgut von regionaler Bedeutung [zu sichern] und ... dieses in geeigneter Weise zugänglich» zu machen. Eine Verschiebung der Kulturförderung in die Region ist zu begrüssen, wirft aber viele Fragen auf, solange die finanzielle Zuständigkeit und die Finanzierung dieser neuen regionalen Aufgabe nicht geregelt sind. Gibt der Kanton auch gleich einen Teil der Mittel aus der Landeslotterie an die Regionen weiter? Wie viele Mittel kommen von den Gemeinden?

Art 21 ermöglicht Beiträge auch an die Infrastruktur von regionalen Kulturinstitutionen. Damit über diesen Artikel der Investitionsrückstau bei den Museen gelöst werden kann, ist ein mehrjähriges Investitionsprogramm vorzusehen.

Es braucht die lenkende Hand des Kantons, damit die Museen ihre Aufgabe nachhaltig erfüllen können. Dazu ist ein griffiges, alle vier Jahre zu erneuerndes Kulturkonzept erforderlich mit den entsprechenden finanziellen Mitteln, die im Rahmen eines Verpflichtungskredites bereitgestellt werden sollen und nicht jährlich der Budgetdebatte unterliegen.

Ein wesentlicher Fortschritt für die Museen ist mit mehrjährigen Leistungsvereinbarungen zu erreichen. Die Mittel dazu müssten nicht, wie in der Botschaft angegeben, ausschliesslich aus den ordentlichen Mitteln kommen. Falls die Vereinbarung auch Aktivitäten wie beispielsweise neue Ausstellungen umfasst, können auch LaLo-Mittel für Leistungsvereinbarungen eingesetzt werden.

Anträge zu den einzelnen Gesetzesartikeln

In Abwägung des für die Museen und Kulturarchive zwingend Notwendigen und Wünschbaren werden wir im Folgenden auf die relevanten einzelnen Gesetzesartikel eintreten und entsprechende, begründete Änderungsanträge stellen.

I. Allgemeine Bemerkungen:

I.I Keine Prozentzahlen im Gesetz

Antrag: Auf die Nennung konkreter Prozentsätze ist in der Gesetzesvorlage zu verzichten (Artikel 13 Abs. 2; Art. 19 Abs. 2; Art. 20; Art. 21 Abs. 2). Diese sind auf Verordnungsstufe festzulegen.

Begründung: Die Prozentsätze orientieren sich an der aktuellen Förderpraxis, passen aber nicht zum geforderten Abstraktionscharakter des Gesetzes. Vielmehr sollen diese anhand der Bedürfnisabklärung situationsbezogen und ohne aufwendige Gesetzesrevision durch die Regierung angepasst werden.

I.II Mehr Verbindlichkeit im Text

Antrag: Auf "kann-Formulierungen" auf der Stufe Gesetz ist generell zu verzichten (Art. 11, 13, 20, 21).

Begründung: "Kann" bedeutet Unverbindlichkeit, man kann – man kann aber auch nicht. Für die Museen und Kulturarchive gibt dies keine Planungssicherheit. Die Vorgaben zur jeweiligen Beitragsleistung sind in der Verordnung festzuhalten.

II. Kulturförderungskonzept

Antrag zur Ergänzung: Art.5, Abs. 2: Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat jeweils für vier Jahre Botschaft und Antrag zur Finanzierung der Kulturförderung mittels Verpflichtungskredit als Rahmenkredit; darin werden die Schwerpunkte für den vierjährigen Zeitraum bestimmt.

Begründung: Die periodische Überprüfung wie sie in Abs. 1 postuliert wird (gemäss Kommentar alle 4 Jahre) muss nach unseren Bedürfnissen konkret ins Gesetz aufgenommen werden. Gleichzeitig sind mit dem umfassenden Konzept auch die finanziellen Leitplanken mittels Verpflichtungskredit als Rahmenkredit für jeweils 4 Jahre festzulegen. Diese können dann entsprechend im jeweiligen Finanzplan berücksichtigt werden. Ohne Finanzierungsrahmen können keine zeitlich befristeten Prioritäten gesetzt werden, wie sie für die Museen im Auftrag Montalta explizit gefordert und vom Auftrag Claus auf alle Sparten ausgeweitet wurden.

III. Kantonale Kulturförderung

Antrag zu Art. 12: Wiederkehrende Beiträge und Leistungsvereinbarungen

Abs. 1 Der Kanton entrichtet jährlich wiederkehrende Beiträge an [streichen: ausgewählte] kulturelle Institutionen und Organisationen [streichen: von überregionaler Bedeutung].

Begründung: In der reichhaltigen Kulturvielfalt unseres Kantons kann eine «überregionale Bedeutung» nicht zufriedenstellend definiert werden; in der Botschaft wird diese Definition – etwas unglücklich – auf die verfügbaren Mittel reduziert. Eine Leistungsvereinbarung muss nicht a priori mit viel Geld ausgestattet sein, sie soll in erster Linie Planungssicherheit geben. Es kann nicht sein, dass

nur politisch gut vernetzte kulturelle Institutionen jährlich wiederkehrende Beiträge erhalten sollen. Vielmehr sollen dazu Qualitätskriterien massgebend sein, welche in der Verordnung festzuhalten sind.

IV. Kulturförderung durch die Regionen und Gemeinden

Antrag zu Art. 17, Abs. 2: [streichen: Sie] [ersetzen durch: Regionen und Gemeinden] sichern Kulturgut [streichen: von regionaler Bedeutung] und machen dieses in geeigneter Weise zugänglich.

Antrag zu Art. 21; Beiträge an [streichen: regionale] Kulturinstitutionen

Abs. 1 Der Kanton [kann] leistet Beiträge an [streichen: regionale] Kulturinstitutionen, insbesondere an [streichen: regionale] Museen, Kulturförderungsstellen und Kulturarchive [leisten].

Abs. 2 Formulierung löschen wie im Punkt I.I angegeben; neu ersetzen durch:

Der Kanton beteiligt sich gemeinsam mit den Regionen und den Gemeinden an den Investitions- und Betriebskosten.

Begründung: Die derzeitige Förderpraxis gewährt vielen Institutionen und Dachverbänden in Graubünden jährliche Betriebsbeiträge. Diese Mittel sind überlebenswichtig und bilden den Grundstein für eine qualitative Arbeit. Mit einem verbindlicheren Bekenntnis kann der Kanton die Arbeit in allen Regionen und allen Gemeinden nachhaltiger unterstützen. Die jetzige Formulierung ist zu einengend, deshalb soll auf Prozentzahlen verzichtet werden.

V Kulturkommission

V.I Art. 22 Zusammensetzung

Antrag zu Abs. 2 neu: Die Kulturkommission berät die Regierung bei der Projektförderung und bei der Erarbeitung der Kulturbotschaft und der Schwerpunktprogramme. Sie kann zuhanden der Regierung Anträge stellen.

Begründung: Die Aufgaben der Kommission sind nicht klar definiert und wurden in den letzten Jahren ausgehöhlt. Mit einer verbindlichen Formulierung im Gesetz kann die Beratungs- und Aufsichtsfunktion festgelegt und gestärkt werden. In der Verordnung sind die Details festzulegen damit die Kompetenzen klar geregelt sind.

VI. Finanzierung

VI.I Antrag zu Art. 23: Finanzierung der kantonalen Kulturförderung

Antrag zu Abs. 1: Dieser ist wie folgt zu ersetzen: Der Grosse Rat beschliesst jeweils für eine Periode von 4 Jahren einen Verpflichtungskredit als Rahmenkredit aus allgemeinen Staatsmitteln.

Begründung: Damit die Kulturbotschaft ihre Wirkung entfalten kann, braucht es eine entsprechende Finanzierung. Nur so kann Planungssicherheit gewährleistet werden. Alle anderen Beiträge werden "unter Vorbehalt des vom Grossen Rat genehmigten Budgets" gesprochen.

Vom Vorstand in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2016 genehmigt und verabschiedet.

DACHVERBAND MUSEEN GRAUBÜNDEN



Andreas Leisinger, Präsident